

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: [19.10.2021] – Zahl der Aktualisierungen: [-]

**1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage**

Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“).  
Bezeichnung: GOKIXX\_Nachrangdarlehen\_6,5%\_2021\_2027

**2. Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit**

GOKIXX GmbH (Nachrangdarlehensnehmer, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Moltkestraße 27, 50674 Köln, [www.gokixx.de](http://www.gokixx.de), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 81370. Geschäftstätigkeit ist die Versorgung von Sportlern und am Sport Interessierten mit Informationen. Dies gilt auch für die Beratung, Vermarktung und Unterstützung von Sportlern, insbesondere im Fußball-Bereich, aber auch in anderen Sportarten in Deutschland und weltweit und beinhaltet insbesondere den Betrieb und die Vermarktung digitaler Kanäle.

**Identität der Internet-Dienstleistungsplattform**

[www.invest-gokixx.de](http://www.invest-gokixx.de), betrieben durch CONCEDUS GmbH, Schlehenstraße 6, 90542 Eckental („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „Plattformbetreiber“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 17058.

**3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt**

Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Finanzierung seines Unternehmens, d.h. die Umsetzung eines Investitionsvorhabens, zu ermöglichen („Vorhaben“). Das Vorhaben, welches der Emittent umsetzen möchte, besteht im Ausbau seiner Geschäftstätigkeit (s.u. Anlageobjekt). Der Emittent ist in der SportsTech Branche tätig. Anleger können so in die Entwicklung und die Expansion der Geschäftstätigkeit des Emittenten investieren. Mit dem Vorhaben sollen Umsätze generiert werden, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden.

Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. Das Vorhaben, welches der Emittent umsetzen möchte, besteht im Wesentlichen im weiteren Aufbau der in Ziffer 2 genannten Geschäftstätigkeit des Emittenten. Der Emittent möchte die digitale GOKIXX-App in ihren Nutzerzahlen der Fußball-Talente ausbauen und das Premium-Programm der GOKIXX-Academy für Top-Spieler aus dem Westen bundesweit in insgesamt sechs Regionen bundesweit ausrollen. Dabei werden Mitarbeiter in den Regionen aufgebaut und vor Ort Experten-Partnerschaften akquiriert sowie Marketing-Termine in Vereinen durchgeführt. Zudem werden die Nachrangdarlehen dazu genutzt, die Marke „GOKIXX“ im deutschen Fußball zu stärken.

Erstens werden dafür redaktionelle Inhalte für die GOKIXX-App produziert und Fußball-Ausrüstung als Werbemittel eingekauft und weitere Werbung für GOKIXX (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) umgesetzt (35% der Funding-Summe). Zweitens werden Mitarbeiter und Experten regional engagiert, die in Vorstellungsterminen bei Vereinen, Talenten und weiteren Partnern den Ansatz des Emittenten in der Fläche bekannt machen sowie Top-Talente sichten und fachlich betreuen (ca. 40% der Funding-Summe). Drittens, wird für den Ausbau der GOKIXX-Academy mit Markenbotschaftern aus dem Fußball gearbeitet. Dabei geben ehemalige Spieler als Mentoren ihre Erfahrung an die Talente weiter. GOKIXX organisiert hier als Marketing-Maßnahme individuelle Gespräche oder Pleni bei denen ein fachlicher Austausch stattfindet (25% der Funding-Summe). Die erwähnten Vorhaben werden - auch im Falle eines Nicht-Ereichens des Funding-Limits - in der Reihenfolge der drei Schritte priorisiert. Für die Realisierung des regionalen Roll-Outs liegen bereits Verträge mit Markenbotschaftern vor, laufen Vorverhandlungen mit Experten und mehrere Partner-Kampagnen sind in Anbahnung.

Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des Vorhabens zu verwenden. Das finanzierte Vorhaben besteht konkret im weiteren Ausbau der Geschäftstätigkeit des Emittenten. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Vorhabens aus, falls das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent das Vorhaben stattdessen aus verfügbaren Eigenmitteln und/oder zusätzlichen Mitteln der Gesellschafter finanzieren.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Vorhabens betragen EUR 450.000,00 und die Nettoeinnahmen aus den gewährten Nachrangdarlehen dieser Vermögensanlage reichen zur Umsetzung des Vorhabens aus, falls das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent das Vorhaben stattdessen aus verfügbaren Eigenmitteln und/oder zusätzlichen Mitteln der Gesellschafter finanzieren. Das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital in Bezug auf das Investitionsvorhaben beträgt 100 zu 0.

**4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage**

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2027 („Rückzahlungstag“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches jährlich ausgeübt werden kann („ordentliches Kündigungsrecht“). Die Kündigungserklärung muss mindestens sechs Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Bonuszinszahlung hat der Emittent zu leisten, falls bezogen auf die tatsächliche Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens die Bonusbedingung erfüllt war. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung**

Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start („Funding-Zeitraum“) erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhandner unverzüglich unverzinst und ohne Kosten zurück. Zusätzlich steht jeder Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.

Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag oder dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a., ab dem 01.01.2024 in Höhe von 7,25 % p.a., ab dem 01.01.2026 in Höhe von 8,00 % p.a. (act/365). Die Zinsen sind halbjährlich nachschüssig fällig, erstmals am 31.06.2022 und letztmalig zum 31.12.2027. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 31.12.2027.

Daneben schuldet der Emittent den Anlegern einen einmaligen, erfolgsabhängigen und mit der nächsten regulären Zinszahlung fälligen Bonuszins in Höhe von 2 % auf den individuellen Nachrangdarlehensbetrag, falls das Betriebsergebnis (EBIT), berechnet auf Grundlage des HGB-Abschlusses des Emittenten, in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit des Nachrangdarlehens bei mindestens EUR 1 Mio. liegt.

Zudem erhalten Anleger, die bis zum 5. Montag nach der erstmaligen Veröffentlichung der Emission auf der Internet-Dienstleistungsplattform einen wirksamen Nachrangdarlehensvertrag schließen, einen einmaligen und mit der ersten regulären Zinszahlung fälligen Early-Bird Bonus in Höhe von 2 % des individuellen Nachrangdarlehensbetrags.

Im Falle einer Kündigung sind die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags, die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung und eine etwaige Bonuszinszahlung am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des qualifizierten

Nachrangdarlehens ist der Emittent verpflichtet, dem Anleger eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 0,75 % des individuellen Darlehensbetrags zu zahlen. Die dann bis zum Datum der Rückzahlung und seit der letzten Zinszahlung ausstehenden Zinsen werden zeitanteilig berechnet und an die Anleger ausgezahlt.

## 5. Risiken

**Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.**

### Maximalrisiko

**Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen.** Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

### Geschäftsrisiko des Emittenten

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebraute Kapital verbraucht ist).

Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen.

Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der Umsetzung des Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Umsetzung des Vorhabens im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist. Verschiedene Faktoren wie insbesondere Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken, Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Bei dem Emittenten handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Anleger ein erhöhtes Risiko.

### Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

### Nachrangrisiko

Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

### Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

### Verfügbarkeit

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

## 6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 500.000,00 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.

Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 5.000,00 betragen und durch 2.500 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 100 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

## 7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2019) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 99,17 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.

## 8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten und des beschriebenen Vorhabens ab. Dieser ist mit den oben

beschriebenen Risiken verbunden. Bei dem Emittenten handelt es sich um ein junges Unternehmen, das in einem wettbewerbsintensiven Marktumfeld tätig ist und das derzeit keinen positiven operativen Cash-Flow erwirtschaftet.

Der für den Emittenten relevante Markt ist SportsTech-Markt.

Marktbestimmende Faktoren sind u.a. die allgemeine Entwicklung des Sport-Business insbesondere im Bereich des Fußballs und der im Rahmen der Corona-Krise zusammenhängenden Erholung der Fußballumfeldes, die Entwicklung der Spielergelöhner im Bereich des Fußballsports und des damit korrelierenden Transfermarktes, etwaige Regulierungen des Transfermarktes, die weitere Professionalisierung, Digitalisierung und Internationalisierung des Sport-Business, die weitere Entwicklung von Einschränkungen im Fußballbereich (Einschränkungen für Zuschauer, Sponsoren und des Spielbetriebes) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, das gesellschaftliche und mediale Interesse an Sport und Fußball, die Nachfrage an den von dem Emittenten angebotenen Produkten sowie die allgemeine Wirtschafts- und Konjunkturlage. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Emittenten erhält der Anleger bei neutralen oder positiven Marktbedingungen die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags, ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen und die vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung. Bei negativen Marktbedingungen macht der Emittent von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch. Bei negativem Verlauf und/oder negativen Marktbedingungen wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten.

#### 9. **Kosten und Provisionen**

**Anleger:** Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

**Emittent:** Die Vergütung zugunsten der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt 1,00 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Vermittlungspauschale“) wird von dem Emittenten getragen. Daneben zahlt der Emittent an seine Vertragspartner folgende Vergütungen: einmalig 1,35 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Processing-Gebühr“) als Gegenleistung für die erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen sowie einmalig 0,25 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta als Vergütung für die Zahlungsabwicklung im Rahmen der Nachrangdarlehensverträge. Diese Vergütungen werden von dem Emittenten getragen. Die Vermittlungspauschale, die Processing-Gebühr und die Gebühr des Zahlungsdienstleisters werden durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert und bilden die Transaktionskosten dieser Finanzierung.

#### 10. **Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz**

Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.

#### 11. **Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt**

Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit langfristigem Anlagehorizont (Rückzahlungstag: 31.12.2027). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

#### 12. **Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen**

Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.

#### 13. **Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen**

Im Zeitraum der letzten zwölf Monate hat der Emittent Vermögensanlagen für einen Gesamtverkaufspreis von EUR 0 angeboten, für einen Gesamtverkaufspreis von EUR 0 verkauft und für einen Gesamtverkaufspreis von EUR 0 vollständig getilgt.

#### 14. **Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht i.S.d. § 5b Abs. 1 VermAnlG**

Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.

#### 15. **Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG**

Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs war nicht erforderlich.

#### 16. **Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG**

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.

#### 17. **Gesetzliche Hinweise**

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2019 ist unter dem folgenden Link erhältlich: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de). Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse des Emittenten werden unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) und [www.invest-gokixx.de](http://www.invest-gokixx.de) hinterlegt.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

#### 18. **Sonstige Informationen**

Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter [www.invest-gokixx.de](http://www.invest-gokixx.de) sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter [www.gokixx.de](http://www.gokixx.de) und kann diese kostenlos unter den jeweils oben (Ziffer 2) genannten Postanschriften anfordern.

Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des Investitionsvorhabens als Einnahmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit, insbesondere aus Umsatzerlösen und weiteren Eigenkapitalfinanzierungen erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. **Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.**

##### **Finanzierung**

Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

##### **Besteuerung**

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

#### 19. **Kenntnisnahme des Warnhinweises**

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.